renz auf ein halbes Procent, und dies widerspricht den Grundsätzen zu sehr, welche bei Einführung des neuen Grundsteuersystems angenommen worden sind. Wird das Amendement angenommen, so würde man auch ebenso gut dem Ministerio das Recht einräumen müssen, Nachmessungen da vorzunehmen, wo es glaubt, daß zu wenig angesetzt worden ist. Gewiß ist das, was einer der geehrten Abgeordneten bemerkt hat, sehr richtig, und darauf hat sich auch die Aeußerung des Ministerii in der zweiten Kammer gestützt, daß nur durch die Annahme eines Procentsatzes, welcher auf alle Grundstücke gleiche Anwendung findet, wirkliche Gleichheit herbeigeführt wird. Ich kann auch nicht zugeben, daß eine Differenz von zwei Ackern bei einer so großen Fläche, wie man sie hierbei im Sinne hat, eine sehr bedeutende ist. Ich glaube kaum, daß eine Vermessung existiren wird, die eine Fläche von 4 — 500 Ackern umfaßt, namentlich in Waldungen, bei sehr coupirtem Terrain, die nicht ähnliche Mängel enthielte. Ich glaube aber auch, daß die Differenz einiger Acker für den Besitzer eines so bedeutenden Grundstücks kein großer Gegenstand ist. Wohin würden aber Reclamationen führen? Sie würden dahin führen, daß wiederholt sorgfältige Vermessungen stattfinden müßten. Die Grundstückbesitzer würden bei Einreichung der Reclamationen nicht immer in der Lage sein, zu beurtheilen, ob die Differenz wirklich zwei Acker beträgt. Es würde sich mitunter das Gegentheil herausstellen und die Reclamanten würden die Kosten tragen müssen. Das Ministerium wünscht aber, daß solche Verwickelungen soviel wie möglich vermieden werden und Reclamationen wenigstens nur selten vorkommen möchten.

Vicepräsident v. Carlowitz: Man muß freilich bei Beurtheilung des Minoritätsgutachtens nicht blos das Minimum, sondern auch das Maximum sich vor Augen stellen. Es ist wahr, daß bei vielleicht 500 Ackern die Differenz von 2 Ackern eine sehr unerhebliche ist; allein bei einer Parcelle von 500 Ackern kann auch die Differenz volle 15 Acker betragen und dennoch unberücksichtigt bleiben müssen. Ich sehe nicht ab, wie man es rechtfertigen könne, wenn Jemand 15 Acker versteuern soll, die er gar nicht besitzt.

Referent Bürgermeister Schill: Die Majorität, zu der ich gehöre, hat ihre Gründe im Deputationsberichte niedergelegt. Sie sind die nämlichen, welche schon vom Herrn Staatsminister aufgeführt worden sind, und ich habe daher nur noch Weniges hinzuzufügen. Der Hauptgrund, warum man nicht wünscht, eine Bestimmung, wie die der Minorität, aufgenommen zu sehen, ist der, die Ungleichheit zwischen dem größeren und kleineren Grundbesitz zu verhindern. Sowie den größeren Grundstücksbesitzern eine Differenz bei größerem Flächeninhalte wehe thut, so ist es auch bei den kleineren Grundstücksbesitzern in gleicher Weise. Es wird nicht über Ungerechtigkeit und Unbilligkeit können geklagt werden, wenn jedem Grundstücksbesitzer nach einem gleichen Maße gemessen wird. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Bestimmung der Geschäftsanweisung hierher wesentlich gehört; es ist nämlich in der 204. §. ausdrücklich bestimmt: daß, wenn bei der Bonitirung ein Vermessungsfehler aufgefunden worden wäre, welcher 1 Procent übersteigt, er Berücksichtigung finden soll. Von dieser einmal angenommenen Regel würde man abgehen, wenn man für das Minoritätsgutachten stimmen wollte, vielmehr würde ich dafür sein, daß man den Procentsatz herabsetze; allein einer solchen Herabsetzung des Procentsatzes steht entgegen, daß wir am Ende auf eine Größe kommen, die für das Auge kaum mehr sichtbar ist. Will man hier eine Gleichheit haben, so wird man sich jedenfalls dafür entscheiden müssen, daß irgend ein Procentsatz als feststehend angesehen und nicht eine Schwankung in das Gesetz gebracht werde, was geschieht, wenn man verschiedene Procentsätze annimmt.

Vicepräsident v. Carlowitz: Nur zwei Worte zur Widerlegung. Eine Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen größeren Parcellenbesitzern und kleineren besteht bereits, und wird nicht erst durch das Deputationsgutachten der Minorität hervorgerufen. Es ist nämlich anerkannt und wird nie geleugnet werden, daß es viel leichter sei, eine kleinere Parcelle richtiger zu vermessen, als eine größere. Daraus folgere ich denn, daß bei der Vermessung auch kleinere Parcellen in der Regel richtig vermessen sind, und Irrthümer zumeist nur bei größeren vorkommen werden. Schon dadurch rechtfertigt sich der gesetzliche Unterschied, den in Beziehung auf größere und kleinere Parcellen das Minoritätsgutachten macht; für die kleineren ist schon durch die Leichtigkeit der Vermessung, die wenig Irrthümer zuläßt, gesorgt.

Referent Bürgermeister Schill: Ich weiß nicht, ob hier schon bei dem Punkt a soll zur Abstimmung verschritten, oder im Berichte fortgefahren werden.

Bürgermeister Hübler: Es würde doch wohl gerathen sein, über jeden einzelnen Punkt der §. sofort abzustimmen. Sie stehen in einem solchen Zusammenhange, der dies gestattet und die Discussion ist dann bei der Abstimmung noch im frischen Andenken.

Referent Bürgermeister Schill: Es fragt sich eben, ob ich im Berichte fortfahren, oder ob erst über Punkt a abgestimmt werden soll. Ich habe das dem Präsidio zu überlassen. Es könnte vielleicht hier die Frage gestellt werden, ob man der Majorität oder Minorität beitreten wolle?

Prinz Johann: Sollte es nicht gut sein, wenn jetzt über diesen Punkt abgestimmt würde, ob die §. mit 10 sich endigen solle, und dann über die Punkte unter a 1, 2, 3?

Präsident v. Gersdorf: Erst hatte ich mir den Fall so gedacht, daß man mit der Frage anfangen könne, ob man die §. unter c annehmen wolle, und hätte man sich dafür erklärt, würde ich fragen: ob man einverstanden wäre, daß §. 18 mit dem Schlußsatze sub c sich endigen solle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Sodann in Bezug auf S. 280 des Berichts sub a (s. o. S. 1586) frage ich: ob hinter das Wort „Kataster" auf der ersten Zeile noch eingeschaltet werden solle: „oder Flurbuche"? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Sodann (unter 2) frage ich: ob das Wort „materieller" in Wegfall gebracht und dafür gesetzt werden solle: „Wenn sich in einem Kataster oder Flurbuche ein nachgewiesener, auf die Existenz, Größe oder Gattung des Grundstücks bezüglicher Irrthum, ein Rechnungs- oder Schreibe-

SLUB
Wir führen Wissen.